

MitarbeiterInnengemeinschaft für ein Freies Radio in Wien

ZVR: 430379315

Statuten, in der bei der Generalversammlung am 16.11.2019 beschlossenen Fassung

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "MITARBEITERINNENGEMEINSCHAFT FÜR EIN FREIES RADIO IN WIEN"
2. Der gemeinnützige Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf Wien und Niederösterreich.

II. Zweck des Vereins

1. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt zu gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt:
 - a) die Förderung von Medienvielfalt und Kommunikation
 - b) die Wahrung der Freiheit der Meinungsäußerung

III. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und die Art der Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch die in der Folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

1. Ideelle Mittel

- a) Kooperation mit Vereinen, Körperschaften und anderen Organisationen, die mit dem Betrieb eines Freien Radios in Wien befasst sind
- b) Vernetzung der Mitglieder und Miteinbeziehung Außenstehender durch die Schaffung geeigneter Kommunikationsformen
- c) Konzeptionelle Erarbeitung und Umsetzung eines Modells, das die direkte Arbeit bei und für nichtkommerzielle Radios in Wien erlaubt
- d) die Unterstützung des Aufbaus und des Betriebs eines Freien nichtkommerziellen Radios in Wien
- e) aktive Teilnahme an den Entscheidungsfindungen, die ein Freies Radio in Wien betreffen
- f) die aktive Mitgestaltung eines Freien nichtkommerziellen Radios in Wien im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten
- g) die Programmschöpfung für ein Freies nichtkommerzielles Radio in Wien
- h) die Abhaltung von Veranstaltungen, die den Vereinszwecken förderlich sind.

2. Materielle Mittel

- a) freiwillige Spenden und Mitgliedsbeiträge („Radio-Abos“)
- b) organisierte Sammlungen
- c) Schenkungen, Subventionen, Zuschüsse, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

IV. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder, die vom Vorstand aufgenommen werden, gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder, die wahlberechtigt sind
- b) außerordentliche Mitglieder, die antragsberechtigt sind.

V. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die diese Statuten anerkennen und den Vereinszweck im Sinne der Förderung einer selbstbestimmten, solidarischen und emanzipatorischen Gesellschaft unterstützen wollen.
2. Die Mitgliedschaft ist mit schriftlicher Beitrittserklärung zu beantragen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die ProponentInnen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

VI. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluß. Schon geleistete Mitgliedsbeiträge („Radio-Abos“) fallen an den Verein.

1. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Die Streichung eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
3. Der Ausschluß eines jeden Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen vereinschädigendem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung bei der Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

VII. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentlichen Mitgliedern steht das Antragsrecht zu.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Abonnements verpflichtet.

VIII. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsprüferInnen
- d) die HörerInnenversammlung (optional, im Sinne eines Beirats)
- e) das Schiedsgericht

Der Frauenanteil soll in den Vereinsorganen b), c) d) und e) (Vorstand, RechnungsprüferInnen, HörerInnenversammlung, Schiedsgericht) zumindest 50 Prozent betragen.

IX. Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet **alle 2 Jahre** statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder (ordentlich und außerordentlich) oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens zwei Monate nach Einlangung des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
3. Sowohl zu ordentlichen wie auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Tagesordnung und Kandidaturen zur Wahl eines neuen Vorstandes sind mindestens zwei Wochen vor Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen (Datum des Poststempels). Kandidaturen zur HörerInnenversammlung können bis zur Eröffnung des Tagesordnungspunktes bezgl. Wahl der HörerInnenversammlung ad hoc bei der Generalversammlung geltend gemacht werden.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmabgabe und Wahlrecht richten sich nach Punkt VII./2. des Statuts. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen - beschlußfähig.
7. Beschlußfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht in das Abstimmungsergebnis miteinbezogen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in zwei getrennten Wahlgängen.
 - Im ersten Wahlgang werden 4 der 8 Vorstandsmitglieder gewählt, wobei hier nur weibliche Kandidatinnen wählbar sind. Als gewählt gelten jene vier KandidatInnen mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit hat ein weiterer Wahlgang stattzufinden. Treten gleich viel oder weniger Frauen zum Vorstand an als durch diese Bestimmung festgesetzt ist gelten diese auch ohne Wahlgang als gewählt, und müssen nur durch die Generalversammlung bestätigt werden.
 - Für die nach diesem Wahlgang verbleibenden Vorstandsposten sind alle übrigen Kandidaten und Kandidatinnen wählbar. Als gewählt gelten jene KandidatInnen mit den meisten Stimmen, bei Stimmgleichheit hat ein weiterer Wahlgang stattzufinden. Treten gleich viel oder weniger KandidatInnen zum Vorstand an als sich durch diese Bestimmung ergibt, gelten diese auch ohne Wahlgang als gewählt, und müssen nur durch die Generalversammlung bestätigt werden.
 - Der so gebildete Vorstand tritt zur Abstimmung der Funktionen zur Beratung zusammen, und präsentiert das Ergebnis der Generalversammlung innerhalb von 30 Minuten. Die Generalversammlung bringt diesen Vorschlag zur Beschlußfassung. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, so sind die Wahlen zum Vorstand in seiner Gesamtheit binnen 1 _ Stunden zu wiederholen.

X. Aufgabenbereich der Generalversammlung

1. Die Entgegennahme und die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses

2. Beschlußfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der HörerInnenversammlung und der RechnungsprüferInnen
4. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
5. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
6. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus 8 Mitgliedern:
 - a) dem/der Obmann/frau
 - b) dem/der Obmann/frau-StellvertreterIn
 - c) dem/der SchriftführerIn
 - d) dem/der KassierIn
 - e) und weiteren 4 Mitgliedern
2. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt **zwei Jahre**. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
4. Der Vorstand wird von dem Obmann/der Obfrau oder dessen/deren StellvertreterIn einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (XI.2.) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (XI.9.) und Rücktritt (XI.10.).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands von seiner Funktion entheben.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung eines neuen Vorstandsmitglieds, bei Rücktritt des gesamten Vorstands mit der Wahl des neuen Vorstands gültig.

XII. Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
3. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern
5. Beschlußfassung über Programmfragen im Rahmen der Gremialstruktur des FRIW.

XIII. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann/die Obfrau oder bei Verhinderung seine/ihre StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen.
2. Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind zu ihrer Gültigkeit von dem Obmann/der Obfrau oder bei Verhinderung von dem/der StellvertreterIn zu unterzeichnen.
3. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und in den Vorstandssitzungen. Obmann/-frau und Obmann/-frau-StellvertreterIn arbeiten eng mit dem/der ProgrammkoordinatorIn zusammen und sind für alle Fragen der Programmschöpfung zuständig.
 - b) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle von Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er/sie koordiniert die Herausgabe einer Programmzeitschrift.
 - c) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
 - d) Die weitere Vorstandsagenden liegen in
 - der Organisation der internen Kommunikation durch Abhaltung von Plenas, Informationsveranstaltungen, Seminaren und dgl.
 - der Unterstützung des Prozesses zur „Selbstorganisation“ innerhalb des Kreises der RadiomacherInnen

- der Unterstützung des Fortbildungsprozesses der RadiomacherInnen durch Organisation von Schulungen in Kooperation mit dem Bereich der Schulungskoordination des FRiW
- der Mitarbeit in der Gremialstruktur des FRiW durch die Entsendung zweier permanenter Mitglieder in den Programmbeirat, sowie der Zusammenarbeit mit dem/der ProgrammkoordinatorIn
- der Wahrnehmung und Einbringung von Maßnahmen zur Frauenförderung innerhalb des Vereines
- dem Abschluß des Herausgabevertrages mit dem Herausgabeverein
- dem Vorschlag von Mitgliedern in die ExpertInnenkommission laut Herausgabevertrag
- der Schlichtung interner Streitfälle (bei RadiomacherInnen)

XIV. Die HörerInnenversammlung

1. Die HörerInnenversammlung **kann** von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes **gewählt werden**, eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl zur HörerInnenvertretung findet im Rahmen der Generalversammlung des MitarbeiterInnenvereines statt und wird als eigener Wahlgang abgehalten.
 - Der Vorsitz obliegt dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied der HörerInnenversammlung.
 - Sie besteht aus drei gewählten Mitgliedern des MitarbeiterInnenvereines, die nicht als RadiomacherIn beim FRiW tätig sind - also keine eigene Sendung haben bzw. an einer solchen mitarbeiten.
 - Werden HörerInnen als RadiomacherInnen bei Orange über eine Betätigung im offenen Bereich (gemäß der Definition in den Richtlinien des Freien Radio in Wien) hinaus tätig, scheiden sie aus der HörerInnenversammlung aus.
 - Die HörerInnenversammlung hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
 - Die Mitglieder der HörerInnenversammlung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand sowie die HörerInnenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Kooptierung eines neuen Mitgliedes der HörerInnenversammlung, bei Rücktritt der gesamten HörerInnenversammlung mit der Wahl der neuen HörerInnenversammlung gültig.
2. Der HörerInnenversammlung obliegt
 - die Kommunikationsarbeit zwischen HörerInnen und RadiomacherInnen bzw. OrganisatorInnen des FRiW
 - die Mitarbeit in der Gremialstruktur des FRiW durch die Entsendung eines permanenten Mitgliedes in den Programmbeirat,
 - Die HörerInnenversammlung hat der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die HörerInnenversammlung die Bestimmungen der Punkte XI. 4., 5., 6., 8. und 9. sinngemäß.

XV. Die RechnungsprüferInnen

1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen der Punkte XI.2., XI.8, XI.9., und XI.10. sinngemäß.

XVI. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichterinnen namhaft macht. Die so namhaft gemachten Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

XVII. Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in Punkt IX.7. der Statuten festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes 1951 verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu verlautbaren.
3. Bei Auflösungen des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes darf das verbleibende Vereinsvermögen in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 34ff BAO - sofern möglich für Zwecke, die den Zwecken dieses Vereins entsprechen - zu verwenden.